

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 5

Artikel: Die zivilrechtliche Haftung der Eidgenossenschaft für die von der Truppe verursachten Schäden

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deren Dienstverpflichtung nur noch wenige Jahre dauert. Weniger verständlich ist, dass eine Reihe von Vorschlägen gar nicht an das O. K. K. gelangte, weil in der betreffenden Einheit momentan kein Ersatz vorhanden war. Wenn Offiziere gesucht werden, ist der Mangel an solchen primär und nicht die allenfalls vorhandene kurzfristige Lücke in der Einheit. W.

Die zivilrechtliche Haftung der Eidgenossenschaft für die von der Truppe verursachten Schäden.

Von Hptm. G. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26.

Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Bundes ist geregelt im Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907.

Wenn infolge militärischer Uebungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet die Eidgenossenschaft für den dadurch entstandenen Schaden. Der Bund kann sich von dieser Haftung befreien, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist. Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, so besteht die Haftpflicht gegenüber den unterstützungsberechtigten Angehörigen des Getöteten. Zuständig zur Erledigung dieser Fälle ist das eidgenössische Militärdepartement.

In entsprechender Weise haftet der Bund für Sachbeschädigungen, die infolge militärischer Uebungen entstanden sind. Der Bund hat ein Rückgriffsrecht auf die Urheber des Unfalles oder der Sachbeschädigung, wenn diese ein Verschulden trifft.

Gemäss Artikel 33 der Militärorganisation sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Uebungen zu gestatten. Entsteht aus dieser Benützung des Landes Schaden, so leistet der Bund Ersatz.

Als Ausführungsbestimmungen zu diesen gesetzlichen Normen sind zu betrachten die Artikel 280 bis 299 des Verwaltungsreglementes vom 27. März 1885, welche Kultur- und Eigentumsbeschädigungen betreffen, sowie die Ziffern 206 bis 211 der Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse, gültig ab 1. Januar 1938, über Land- und Sachschaden. Diese Bestimmungen sind Quartiermeistern und Fourieren auch von praktischen Fällen her wohl vertraut.

Für die Flieger kommt noch in Frage die Notverordnung des Bundesrates über den Luftverkehr vom 27. Juni 1920. Diese Verordnung stipuliert die Kausalhaftung des Bundes für Schäden, die durch seine Flugzeuge oder von ihm in Dienst gestellte Luftfahrzeuge oder deren Führer und sonstige Insassen verursacht werden.

Gänzliche oder teilweise Befreiung von dieser Haftpflicht kann indessen der Richter im Falle des Selbstverschuldens des Geschädigten eintreten lassen.

Vom rechtlichen Standpunkt ist zu bemerken, dass in allen diesen Fällen der Bund haftet, ohne dass ein Verschulden seiner Organe erforderlich ist. Diese Haftung ohne Verschulden wird als Kausalhaftung bezeichnet. Andere Fälle der Kausalhaftpflicht sind die Haftung des Tierhalters, diejenige für Werkschaden, die Eisenbahn- und die Automobilhaftpflicht, um einige der wichtigsten Beispiele

aus der Praxis anzuführen. Bei dieser Regelung der Haftung spielt meistens die Ueberlegung eine Rolle, dass eine besondere Gefährdung vorhanden ist, so beim Eisenbahn- und Automobilverkehr sowie bei militärischen Uebungen.

Man kann diese Fälle, wo das Gesetz die Haftung ohne Rücksicht auf das Verschulden des Verantwortlichen normiert, als Ergänzung oder als Ausnahmen von der Verschuldenshaftung, die sonst im Zivilrecht die Regel bildet, betrachten.

Tägliche Fassungskontrolle.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten des Fouriers gehört die sachgemässe Führung des Haushaltes einer Einheit oder eines Stabes. Ihm ist hierzu eine bestimmte Summe Geldes zugewiesen, mit der er auskommen muss. Andererseits bestehen genaue Vorschriften darüber, wie viel Brot-, Fleisch- und Käse-Portionen, wie viel Rationen Hafer, Heu und Stallstroh gefasst werden dürfen.

Eine sorgfältige Budgetierung vor dem Dienst ist unumgänglich notwendig. Daneben muss sich aber der Fourier auch während des Dienstes stets darüber Rechenschaft geben, ob er sein Budget in Wirklichkeit auch eingehalten hat. Er soll sich jederzeit bewusst sein und seinen Vorgesetzten angeben können, ob er bisher zu viel oder zu wenig Geld ausgegeben, ob er über- oder unterfasst hat. Nur so bewahrt er sich vor unliebsamen Ueberraschungen am Entlassungstag.

Auf die Notwendigkeit der täglichen Fassungskontrolle wurde im „Fourier“ schon wiederholt hingewiesen. Es sind schon verschiedene Wege hierzu aufgezeigt worden. Man darf dabei feststellen, dass es in den letzten Jahren auch in dieser Beziehung stark gebessert hat, kamen doch früher Ueber- und Unterfassungen von mehr als einer Portion pro Mann und Kurs häufig vor. Seit die I. V. 1938 das Recht einräumt, bis zu einer Portion Brot, Fleisch und Käse pro Mann und Dienstwoche der Haushaltungskasse in bar zuzuweisen (I. V. Ziff. 150), lassen sich nun allerdings zu wenig oder zu viel gefasste Portionen, sofern sie sich nur im Rahmen dieser Bestimmung halten, leicht durch Geldverrechnung kompensieren.

Aber trotzdem sollte die tägliche Fassungskontrolle nicht unterbleiben. Es sei hier ein Mittel angegeben, wie sie sich verhältnismässig einfach und exakt durchführen lässt.

Zweck der Fassungskontrolle ist, täglich den Saldo zu ziehen zwischen der Berechtigung und der effektiven Fassung:

- a) Die **Verpflegungs-Berechtigung in Natura** wird unter „Standort und Bestand“ im Taschenbuch täglich ermittelt. Dazu kommt die Berechtigung, in den vorhergehenden Soldperioden zu wenig gefasste Portionen nachzubeziehen.
- b) Wieviel **effektiv gefasst** wurde, geht aus den täglichen Eintragungen im Taschenbuch unter „Gefasste Verpflegung“ hervor. Daneben sind noch zu berücksichtigen: Allfällig in den vorhergehenden Soldperioden zu viel gefassten Portionen, sowie die in der laufenden Soldperiode in Geld an die Haushaltungskasse vergüteten Portionen.